



Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen

I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:

Name: _____	Betriebskennnummer/Registriernummer des Betriebes nach ViehVerkehrsVO: _____
Anschrift: _____	_____
_____	_____
Telefon: _____	Kennzeichnung der Tiere laut Lieferschein/ Tierpass: _____
Fax: _____	_____

Betriebsregistriernummer des Ferkelerzeugers: _____
Futtermittelhersteller: _____

Tierart: Schwein Rind **Anzahl der zu schlachtenden Tiere:** _____

II. Standarderklärung

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt Folgendes:

- Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bekannt.
- Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.
- Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel und wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen _____ (z.B. Repellentien).
- Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen _____ (z.B. Salmonellenstatus).
- Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____

III.

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt Folgendes:

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

in meinem Bestand sind die Tiere nicht mit Arzneimitteln der Gruppe der Tetracycline behandelt worden.
oder

die Tiere sind nicht in den letzten 42 Tagen mit Arzneimitteln der Gruppe der Tetracycline behandelt worden.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Lebensmittelunternehmers)